

**Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft  
(ThürSchfTG)  
vom 20.Dezember 2016**

**Gültigkeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2020**

**(Auszug aus dem Gesetzestext)**

**§2**

**Schulen in freier Trägerschaft**

1. Schulen in freier Trägerschaft bereichern und ergänzen das Schulwesen in Thüringen. Sie sind Ausdruck eines vielfältigen Bildungsangebotes und haben die Aufgabe, neben den staatlichen Schulen in eigener Verantwortung zur Bildung und Erziehung der jungen Menschen beizutragen.
2. Schulen in freier Trägerschaft werden als Ersatz- oder Ergänzungsschulen von natürlichen Personen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts errichtet und betrieben. Das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte sind von der Übernahme einer Trägerschaft im Sinne dieses Gesetzes ausgeschlossen.
3. Schulen in freier Trägerschaft sind im Rahmen dieses Gesetzes frei in der Schulgestaltung, insbesondere in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Unterrichtsmethoden, über Lehrinhalte und die Organisation der Lehrinhalte.
4. Schulen in freier Trägerschaft müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit staatlichen Schulen ausschließt. Aus der Bezeichnung muss die Zugehörigkeit zu einer Schulart erkennbar sein.
5. Zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe finden § 55 a sowie die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

6. Zum Nichtraucherschutz findet § 47 Abs. 2 ThürSchulG  
entsprechend Anwendung.

7. Für den Datenschutz findet § 57 Abs. 1 ThürSchulG  
entsprechende Anwendung.